

z.Hd. Jörg Ossen

030/694012.42



Hallo Jörg,  
heute das Urteil  
ist einfach ähnelnd.

CMS

Kes L.

Pressemitteilung Nr.

Sozialhilferechtliche Verpflichtung von Ausländern in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in einem Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, daß Ausländer sozialhilferechtlich auch dann darauf verwiesen werden können, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn sie hierzu ausländerrechtlich nicht verpflichtet sind.

In dem vom Thüringer Oberverwaltungsgericht entschiedenen Fall waren bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge - Eltern und vier Kinder - in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht worden. Im Hinblick auf die beengten Wohnverhältnisse in der Gemeinschaftsunterkunft zogen sie dort aus und zur Miete in eine 4-Zimmerwohnung ein. Danach beantragten sie Sozialhilfe u. a. für die von ihnen zu zahlenden Mietkosten. Nach der Ablehnung durch die Behörde haben sie um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachgesucht.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, dem Verwaltungsgericht Meiningen, entschieden, daß den Antragstellern kein Anspruch auf Sozialhilfe zusteht. Maßgebend hierfür war, daß Sozialhilfeleistungen nachrangig sind und deshalb u. a. dann nicht gezahlt werden, wenn der Betreffende sich selbst helfen kann oder die erforderliche Hilfe von anderen erhält. Im vorliegenden Fall können die Antragsteller in die Gemeinschaftsunterkunft zurückkehren, so daß u. a. die Mietkosten für eine eigene Wohnung nicht anfallen. Auf diese Möglichkeit können sie ungeachtet dessen verwiesen werden, daß sie als Bürgerkriegsflüchtlinge - anders als Asylbewerber - ausländerrechtlich nicht verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Unterbringung von Ausländern in einer Gemeinschaftsunterkunft ist nämlich der Grad ihrer Integration. Bürgerkriegsflüchtlinge, deren Aufenthalt im Bundesgebiet von Anfang an nur vorübergehender Natur ist, sind nicht in einem Maße in die allgemeinen Lebensverhältnisse in Deutschland eingegliedert, daß ihnen die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht zumutbar wäre.

Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluß vom 13. Februar 1997 - 2 EO 514/96 -

OVG Thüringen, Beschluß vom 13.02.1997, 2 EO 514/96

Vorinstanz VG Meiningen, Beschluß vom 23. April 1996, 8 E 309/96.Me

Leitsatz:

Ausländer können grundsätzlich gemäß § 2 BSHG (Nachrang der Sozialhilfe) sozialhilferechtlich auch dann darauf verwiesen werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn sie hierzu ausländerrechtlich nicht verpflichtet sind. Maßgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ist der Grad der Integration der Ausländer (bejaht für Bürgerkriegsflüchtlinge).

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren für sich und ihre Kinder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt.

Die Antragsteller (Eltern und vier zwischen 1982 und 1991 geborene Kinder) sind bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge. Sie leben seit 1993 in Deutschland und waren zunächst in der Gemeinschaftsunterkunft G. untergebracht. Sie sind im Besitz von Aufenthaltsbefugnissen.

Seit Dezember 1991 bewohnen die Antragsteller mit ihren Kindern eine 4-Zimmer- Wohnung in G.

Mit Schreiben an das Thüringer Innenministerium vom 02. Januar 1995 bat der Antragsteller zu 1) um Hilfe, weil man ihm keine Sozialhilfe gewähren wolle, nachdem er nicht mehr in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sei. Mit Schreiben vom 19. Januar 1995 antwortete ihm das Thüringer Innenministerium, daß er vom Land keinen Zuschuß zu seinem Lebensunterhalt bekomme, da er eigenmächtig aus der Gemeinschaftsunterkunft ausgezogen sei, und stellte ihm anheim, wieder in die Gemeinschaftsunterkunft zurückzukehren.

Nach dem Verlust seiner Arbeitsstelle beantragte der Antragsteller zu 1) am 01. August 1995 Arbeitslosenhilfe sowie Hilfe zum Lebensunterhalt für sich und seine Familie.

Der Antragsgegner lehnte den Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt mit Bescheid vom 03. August 1995 ab, weil die Antragsteller auf Grund ihres eigenmächtigen Auszuges aus der Gemeinschaftsunterkunft keinen Anspruch auf Sozialhilfe hätten. Einen Anspruch auf Leistungen nach § 120 BSHG hätten sie außerhalb der Einrichtung nicht, da die Sozialhilfe gemäß § 2 BSHG nachrangig sei und sie in der Gemeinschaftsunterkunft öffentliche Leistungen erhalten könnten.

Hiergegen legte der Antragsteller zu 1) mit Schreiben vom 26. August 1995, beim Antragsgegner eingegangen am 29. August 1995, Widerspruch ein, über den bislang noch nicht entschieden ist.

Am 17. April 1996 haben die Antragsteller beim Verwaltungsgericht Meiningen um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und von Prozeßkostenhilfe nachgesucht. Sie haben die Auffassung vertreten, daß ihnen ein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt zustehe.

Die Antragsteller haben beantragt,

den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten,

an sie sowie ihre minderjährigen Kinder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu zahlen,

hilfsweise, darlehnsweise ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt in gesetzlicher Höhe zu gewähren, sowie

ihnen Prozeßkostenhilfe für die Durchführung des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens unter Beiordnung von Rechtsanwalt K. zu gewähren.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hat Auffassung vertreten, daß die Antragsteller darauf verwiesen seien, die Hilfen des Freistaates Thüringen in Anspruch zu nehmen.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat durch Beschluß vom 23. April 1996 – 8 E 309/96.Me – die Anträge abgelehnt. Dem grundsätzlich gegebenen Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 120 Abs. 1, 11, 12 BSHG stehe zwar nicht § 120 Abs. 3 und Abs. 5 BSHG, wohl aber der Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe gem. § 2 BSHG entgegen. Die Antragsteller könnten nämlich in der Gemeinschaftsunterkunft den notwendigen Lebensunterhalt erhalten. Hierauf könne sie der Antragsgegner ungeachtet dessen verweisen, daß sie ausländerrechtlich nicht zum Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet seien.

Nach Zustellung des Beschlusses am 06. Mai 1996 haben die Antragsteller am 14. Mai 1996 Beschwerde eingelegt, der das Verwaltungsgericht mit Beschluß vom 17. Juni 1996 nicht abgeholfen hat.

Die Antragsteller sind der Auffassung, die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft sei ihnen nicht zumutbar. Sie seien seinerzeit mit der gesamten sechsköpfigen Familie in einem einzigen Zimmer von 30 m<sup>2</sup> untergebracht gewesen. In der Gemeinschaftsunterkunft herrschen katastrophale Zustände und insbesondere unzumutbare hygienische Verhältnisse. Es verstoße gegen die Freiheitsrechte der Bewohner, daß das Heim von einer Mauer bzw. einem Zaun umgeben sei und Türsteher das Kommen und Gehen der Heimbewohner kontrolliere. Außerdem sei der Antragsgegner zur Gleichbehandlung verpflichtet, denn es gebe in E. und anderswo Bürgerkriegsflüchtlinge, die in Privathäusern wohnen dürften und dennoch Sozialhilfe bezögen.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Beschluß des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 23. April 1996 – 8 E 309/96.Me – aufzuheben und nach ihren erstinstanzlichen Anträgen zu entscheiden.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält die erstinstanzliche Entscheidung für zutreffend.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze verwiesen. Die Verwaltungsakten (1 Hefter) lagen dem Senat vor und waren Gegenstand der Beratung; auf ihren Inhalt wird gleichfalls Bezug genommen.

II.

Die gemäß §§ 146, 147 VwGO zulässige Beschwerde hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag der Antragsteller auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zu Recht abgelehnt.

Der Antrag der Antragsteller auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat keinen Erfolg. Für den Erlaß einer von den Antragstellern begehrten einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO fehlt es an dem erforderlichen Anordnungsanspruch, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat; auf diese Ausführungen kann gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO Bezug genommen werden.

Zusammenfassend ist lediglich auf folgendes hinzuweisen:

Den Antragstellern als sich in Deutschland tatsächlich aufhaltenden Ausländern steht an sich ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 120 Abs. 1 BSHG zu. Dieser Anspruch ist weder nach § 120 Abs. 3 BSHG ausgeschlossen noch nach § 120 Abs. 5 BSHG gemindert, denn die Antragsteller sind nicht gerade deshalb nach Deutschland gekommen, um Sozialhilfe zu erlangen, und sie halten sich auch nicht außerhalb des ihnen ausländerrechtlich erlaubten Bereichs auf. Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 4 Abs. 2, 11 ff., 21 ff. BSHG ist auch grundsätzlich auf Geldleistungen – also nicht lediglich auf Sachleistungengerichtet (vgl. BVerwG, U. v. 16. 01. 1986 – 5 C 72.84 – BVerwGE 72, 354 = Buchholz 436.0 § 4 BSHG Nr. 2 = NVwZ 1986, 380 = DÖV 1986, 568 = NDV 1986, 293 = ZfSH/SGB 1986, 322 = FEVS 35, 271).

Allerdings ist der Anspruch der Antragsteller auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § BSHG (Nachrang der Sozialhilfe) ausgeschlossen. Gemäß § 2 Abs. 1 BSHG erhält Sozialhilfe nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält. Die Antragsteller können die erforderliche Hilfe anderweitig erhalten, denn sie hatten und haben die Möglichkeit, in die Gemeinschaftsunterkunft zurückzukehren, in der sie bis zum Dezember 19... gewohnt haben. Zwar sind die Antragsteller ausländerrechtlich nicht verpflichtet, einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Gemäß § 53 Abs. 1 AsylVfG sollen nämlich lediglich Asylbewerber in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, während § 32 a AuslG eine entsprechende Regelung für kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge nicht vorsieht, sondern vielmehr in § 32 a Abs. 5 AuslG davon ausgeht, daß dieser Personenkreis – innerhalb des dort bestimmten Rahmens – seinen Wohnsitz selbst bestimmen darf. Im Rahmen des § 2 BSHG kommt es jedoch nicht darauf an, ob der Betreffende – ausländerrechtlich – in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen muß, sondern lediglich darauf, ob er in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen kann. Ein Ausländer kann mithin gemäß § 2 BSHG sozialhilferechtlich auch dann darauf verwiesen werden, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, wenn er hierzu ausländerrechtlich nicht verpflichtet ist (vgl. für Asylbewerber: BVerwG, U. v. 11. 08. 1983 – 5 C 32.82, BVerwGE 67, 349 = Buchholz 436.0 § 120 BSHG Nr. 4 = DÖV 1983, 982 = NVwZ 1984, 240 = BayVBl 1983, 762 = ZfSH/SGB 1984, 92 = FEVS 33, 1; BayVGH, B. v. 08. 11. 1983 – 12 CE 83 A. 2401 – BayVBl 1984, 83 = FEVS 33, 177; OVG Münster, B. v. 11. 06. 1993 – 24 B 1158/93 – FEVS 44, 370; OVG Saarlouis, B. v. 14. 04. 1986 – 1 W 800/86 – FEVS 36, 153; aA: OVG Lüneburg, B. v. 19. 04. 1996 – 4 U 625/96 – NVwZ – Beilage 1996, 86).

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen: Die ausländerrechtliche Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, hat einen anderen Regelungszweck als die entsprechende sozialhilferechtliche Obliegenheit. Während es ausländerrechtlich insbesondere um die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der behördlichen und gerichtlichen Verfahren einer sehr großen Anzahl von Asylbewerbern – möglicherweise auch um die Abschreckung von nicht wirklich Verfolgten – geht, dient § 2 BSHG ausschließlich dazu, die Inanspruchnahme von Sozialleistungen auf wirklich Bedürftige zu beschränken. Diese Betrachtungsweise führt auch nicht dazu, daß die ausländerrechtliche Freiheit zur Wohnsitznahme leerläuft, denn es gibt zahlreiche Ausländer, die ausländerrechtlich nicht verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, aber nicht sozialhilfebefürdigt sind oder bei denen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft aus tatsächlichen oder – im Einzelfall – aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Die Richtigkeit dieses Ergebnisses wird bestätigt durch die Regelung des § 53 Abs. 2 AsylVfG, wonach selbst anerkannte Asylberechtigte und Abschiebungsschutzberechtigte nach § 51 Abs. 1 AuslG unter Umständen weiterhin zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sind, nämlich dann, wenn dadurch Mehrkosten für die öffentliche Hand vermieden werden. Wenn es selbst Ausländern mit einem stärkeren aufenthaltsrechtlichen Status zur Vermeidung von Mehrkosten für die öffentliche Hand kraft Gesetzes zugemutet wird, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, dann muß dies für Ausländer mit einem schwächeren aufenthaltsrechtlichen Status – hier Bürgerkriegsflüchtlinge – erst recht gelten. Im übrigen ist auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. U. v. 11. 08. 1983, a.a.O.) das Maß der Integration von Ausländern maßgeblich für die Beurteilung der Zumutbarkeit ihrer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft; das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit zwischen Inländern und integrierten Ausländern einerseits und (noch) nicht integrierten Ausländern andererseits unterschieden. Bürgerkriegsflüchtlinge, deren Aufenthalt im Bundesgebiet kraft Gesetzes (vgl. § 32 a Abs. 1 AuslG) auf vorübergehende Zeit begrenzt ist, sind keineswegs so weit in die allgemeinen Lebensverhältnisse in Deutschland eingegliedert, daß ihnen das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr zumutbar wäre.

Im vorliegenden Fall gilt auch nicht deshalb etwas anderes, weil es sich um eine Familie mit (5- bis 14-jährigen) Kindern handelt. Dieser Umstand steht der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft als solcher nicht entgegen, sondern erfordert lediglich eine angemessene Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft. So ist es sicher nicht zumutbar, wenn die Antragsteller mit ihren Kindern in einem einzigen Zimmer von 30 m<sup>2</sup> untergebracht würden, wie es nach ihren Angaben bei ihrem früheren Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft der Fall gewesen ist. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, daß bei einer nunmehr erfolgenden Unterbringung der Antragsteller in der Gemeinschaftsunterkunft dieses erneut beabsichtigt wäre. Ebensowenig sind die Behauptungen der Antragsteller glaubhaft gemacht, daß in der Gemeinschaftsunterkunft unzumutbare hygienische Verhältnisse herrschen und es im Bereich des Antragsgegners auch Bürgerkriegsflüchtlinge gibt, die in Privathäusern wohnen und dennoch Sozialhilfe beziehen – abgesehen davon, daß auch nicht erkennbar ist, ob es sich insoweit um vergleichbare Fälle handelt. Nicht überzeugend ist schließlich die Auffassung der Antragsteller, daß die Umzäunung der Gemeinschaftsunterkunft und die Eingangskontrollen ihre Freiheitsrechte – oder auch ihre Menschenwürde – verletze.

Nach alledem kann den Antragstellern vorläufiger Rechtsschutz nicht gewährt werden, so daß ihre Beschwerde mit der Kostenfolge der §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 2 VwGO zurückzuweisen ist. Gerichtskosten fallen gemäß § 188 VwGO nicht an. Dementsprechend ist der Streitwert nicht von Amts wegen festzusetzen.

Auch die Beschwerde gegen die Versagung der Prozeßkostenhilfe hat keinen Erfolg, denn der Rechtsverfolgung der Antragsteller fehlt aus den dargelegten Gründen die gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Der Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).